



Dienstleistungsbeschreibung (DLB)

zu den Projekt- und Wartungsdienstleistungen.

Dieser Dienstleistungsbeschreibung ist ein integrierter Bestandteil zu den von der Gemdat AG ausgestellten Angeboten und Verträgen.

1 Anwendungsbereich

Dieser DLB ist anwendbar für sämtliche Verträge zwischen der Leistungserbringerin und der Leistungsbezügerin

2 Begriffe

In Bezug auf die Softwareversionen gemäss Vertrag, gilt folgende Begriffsdefinition:

- Hauptversion: Eine neue Hauptversion bezeichnet eine signifikante Änderung oder Erweiterung der Software.
- Nebenversion: Eine Nebenversion bezeichnet eine funktionelle Erweiterung der Software. Funktionelle Erweiterungen werden nur auf eine nächstfolgende Nebenversion eingebaut.
- Revision: Eine Revision enthält dringende Mangelbehebungen.

Die Softwareversion ist eindeutig wie folgt definiert:

Hauptversionsnummer.Nebenversionsnummer.Revisionsnummer (Beispiel: Gemdat 6.18.08)

3 Mitwirkung Leistungsbezügerin

In Bezug auf die Mitwirkungspflicht der Leistungsbezügerin gelten ergänzend zum Vertrag folgende Bestimmungen:

Die Leistungsbezügerin ist dafür verantwortlich, dass eigene Stellen oder beteiligte Dritte ihre Leistungen qualitativ und terminlich korrekt erbringen. Die Leistungsbezügerin erfüllt ihre Mitwirkungspflicht kostenlos. Dies bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer, beginnend mit der Bestellung bis zum Abschluss der Einführung und Schulung sowie allfälligen Garantiarbeiten. Die weiteren nicht abschliessend definierten Mitwirkungspflichten umfassen:

3.1 Orientierung über betriebliche Abläufe

Die Orientierung der Leistungserbringerin über die betrieblichen Abläufe der Leistungsbezügerin und ihrer Betriebseinheiten.

- > Laufende Aufgabe, ohne Termin. Beispiel: Planung von Abwesenheiten, Systemumstellungen, Hardwareänderungen.
- > Anfragen der Leistungserbringerin werden durch die Leistungsbezügerin innert nützlicher Frist beantwortet.

3.2 Mithilfe Koordination

Die erforderliche Mithilfe im Verantwortungsbereich der Leistungsbezügerin (Infrastrukturen, Handreichungen, Planungen, Koordinationsaufgaben usw.).

- > Laufende Aufgabe, ohne Termin. Beispiel: Absprache Projektplan, Reservierung von Schulungs- und Besprechungsterminen mit den Projektmitarbeitern, Festlegen von Absenz-Sperrzeiten.
- > Entscheide durch Leistungsbezügerin fällen, damit der Projektplan eingehalten werden kann.

3.3 Bereitstellung Infrastruktur

Die für den Betrieb rechtzeitige Bereitstellung der Informatik-Infrastrukturen und Arbeitsplätze. Beispiele: Rechenleistung und Speicherplatz für die Datenübernahme, Test- und Schulungsumgebung. Aktueller Datenbestand für die Qualitätssicherung bei der Leistungserbringerin.

- Bereitstellung geeigneter Hardware zur Installation und zum Betrieb der Software vor der ersten Lieferung.
- Bereitstellung geeigneter Hardware für eine allfällige Migration einer Kopie des Produktionsdatenbestandes vor der ersten Lieferung.
- Einschalten eines allfälligen Fernwartungszugriffs (z.B. TeamViewer).
- Bereitstellen eines internen Arbeitsplatzes mit üblicher Ausrüstung mit Zugriff auf die benötigten Ressourcen während der Arbeiten der Leistungserbringerin am Installationsort.

3.4 Bereitstellung Fachwissen

Die Bereitstellung von Fachwissen erwartet, wobei die Leistungsbezügerin selber für den Aufbau dieses Fachwissens verantwortlich ist:

- Applikationsverantwortung Gemdat: für Benutzereinrichtung, Berechtigungen, Schnittstellen starten und überwachen, Anforderungen intern koordinieren, Auftragserteilung intern und extern, Entscheid über Produktionsfreigaben, usw.
- Fachverantwortung: für Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen, Prozesskenntnisse, usw.
- Systemverantwortung: für Softwareinstallation, Backup, Berechtigungen, Benutzeradministration, Output-Management, Druckersteuerung, usw.

3.5 Begleitung Installation und Parametrisierung

Die Begleitung der Mitarbeiter der Leistungserbringerin bei sämtlichen Installations- und Parametrisierungsarbeiten an zentralen Systemkomponenten.

3.6 Datensicherung

Die Datensicherung. Die Leistungserbringerin geht ohne schriftlichen Hinweis immer und in jedem Fall davon aus, dass diese vor der Arbeitsaufnahme erfolgt ist.

3.7 Definition Testfälle

Die Definition geeigneter Testfälle, welche die geschäftskritischen Arbeitsprozesse der Leistungsbezügerin abdecken. Sofern die beschriebenen Testfälle bis spätestens 8 Wochen vor der ersten Lieferung der Leistungserbringerin mitgeteilt worden sind, werden diese von ihr für interne Tests zur Qualitätssicherung mitverwendet.

3.8 Abnahme der Fachspezifikation

Die Abnahme der Fachspezifikation bis zum im Vertrag vereinbarten Termin, spätestens aber bis zum Realisierungsbeginn. Ergeben sich während der Realisierung Änderungen in der Fachspezifikation, so ist die Leistungserbringerin verpflichtet, die Leistungsbezügerin zu informieren. Danach aktualisiert die Leistungserbringerin die Fachspezifikation und legt diese erneut der Leistungsbezügerin zur Abnahme vor.

Die Leistungsbezügerin ist verpflichtet, die überarbeitete Version der Fachspezifikation innerhalb von zehn Arbeitstagen, sofern nichts anderes definiert ist, auf korrekte Beschreibung der vereinbarten Alternative zu prüfen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Widerspruch der Leistungsbezügerin gilt die überarbeitete Version als vertraglich vereinbart.

3.9 Schulung

Die Teilnahme an der Schulung eines Lieferobjektes. Der Umfang der Schulungen sowie der Teilnehmerkreis wird im Vertrag geregelt. Wurde bezüglich Schulung oder Teilnehmerkreis im Vertrag nichts vereinbart, wird davon ausgegangen, dass die Schulung der Mitarbeiter durch die Leistungsbezügerin erfolgt oder separat beauftragt wird.

3.10 Test

Das Durchführen aller Tests gemäss dem durch die Leistungsbezügerin erstellten Testdrehbuch.

- Empfohlener Umfang: Bei Lieferungen sind alle Testfälle gemäss Testdrehbuch zu prüfen. Bei Korrekturlieferungen sind alle als fehlerhaft gemeldeten Testfälle und jeweils die Kernprozesse zu prüfen.
- Verhalten bei Mängeln: Zeigt die Software andere als die festgelegten Eigenschaften (Spezifikation und Testdrehbuch), so gilt:

- Bei erheblichen Mängeln (EM): Projektleiter der Leistungsbezügerin meldet der Projektleitung Leistungserbringerin unverzüglich und schriftlich den Mangel in der vereinbarten Form.
- Bei unerheblichen Mängeln (UM): Projektleiter der Leistungsbezügerin meldet die Mängel gesammelt und schriftlich in der vereinbarten Form spätestens 3 Arbeitstage vor dem Abnahmetermin an die Projektleitung der Leistungserbringerin.

3.11 Problemrapport

Die Meldung von Fragen, Mängel und Weiterentwicklungswünsche in elektronischer Form (E-Mail) oder in anderer geeigneter elektronischer Form. Die Beschreibung des Problems muss die Angaben gemäss dem Formular 'Supportanfrage' im Internet www.gemdat.ch enthalten.

3.12 Abnahme

Die Organisation und Durchführung der Abnahme:

- Die Durchführung der Abnahme ist zu protokollieren.
- Seitens Leistungsbezügerin nehmen der Projektleiter und die jeweilige Teilprojektleitung teil.
- Übermittlung der Mängel innerhalb 1 Arbeitstag und bis 3 Arbeitstage vor dem Abnahmetermin an die Projektleitung der Leistungserbringerin.
- Unterzeichnung der Abnahmeprotokolle durch den Projektleiter Leistungsbezügerin und den jeweiligen Teilprojektleiter.

4 Betrieb

Betreibt die Leistungserbringerin die Software gemäss Vertrag im Auftrag der Leistungsbezügerin, so gelten ergänzend zum Vertrag folgende Bestimmungen:

Technische Voraussetzungen

Die Leistungsbezügerin schafft die nötigen technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die Softwareprodukte über das Internet. Für die Nutzung wird ein Internetbrowser benötigt. Detaillierte technische Anforderungen gehen aus den Kompatibilitätslisten der Leistungserbringerin hervor. Die Kompatibilitätslisten können durch die Leistungserbringerin jederzeit veränderten Bedingungen angepasst werden. Die aktuell gültige Kompatibilitätsliste für ein Softwareprodukt kann jederzeit bei der Leistungserbringerin bezogen werden.

Datensicherheit

Die Leistungserbringerin trifft geeignete Vorkehrungen gegen den Datenverlust bei Ausfällen des Servers sowie zur Verhinderung unbefugter Zugriffe durch Dritte auf die Daten der Leistungsbezügerin. Zu diesem Zweck nimmt die Leistungserbringerin täglich Backups vor und schützt die auf dem Server gespeicherten Zugangsdaten der Leistungsbezügerin mit geeigneten, dem technischen Stand entsprechenden Mitteln gegen unbefugte Zugriffe.

Die Leistungsbezügerin trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Gemdat-Software haben. Erkennt die Leistungsbezügerin einen nicht autorisierten Zugriff eines Dritten auf die Hostingplattform oder die Gemdat-Software, so hat sie die Leistungserbringerin unverzüglich zu informieren. Die Leistungsbezügerin respektive ihre Endbenutzer sind für die sichere Verwaltung von Benutzernamen und Passwörtern allein zuständig und geheim zu halten. Passwörter sind ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Datenschutz

Die auf den Servern der Leistungserbringerin oder von ihr beigezogenen Dritten gespeicherten Daten gehören zum Verantwortungsbereich der Leistungsbezügerin. Die Leistungsbezügerin ist verantwortlich für die Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung von Daten. Die Leistungsbezügerin hält sich insbesondere bei der Erfassung, Verarbeitung und Löschung der Daten strikte an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die Leistungsbezügerin ist sich bewusst, dass sie für ihre Datensammlungen verantwortlich bleibt und somit auch für allfällige Auskunftsbegehren oder Einwilligungen zuständig ist.

Herausgabe der Daten durch die Leistungserbringerin (Betreiberin)

Betreibt die Leistungserbringerin die Software, übergibt sie der Leistungsbezügerin ihre spezifischen Daten. Die Leistungserbringerin stellt dafür der Leistungsbezügerin die Daten für eine Datenbank (z.B. Microsoft SQL Server) zur Verfügung samt allen dazu nötigen technischen Angaben (z.B. genaue Versionsbezeichnung, Passwörter), damit das technische Personal der Leistungsbezügerin die Daten auslesen kann. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Absprache auf einem geeigneten Datenträger.

Die Leistungsbezügerin hat das Recht, mit der Kündigung des Betriebsvertrags die Herausgabe seiner spezifischen Daten auf das Vertragsende zu verlangen. Die Leistungserbringerin wird die gespeicherten Daten frühestens 30 Tage nach Herausgabe der Daten löschen. Erfolgt bis dahin keine Mitteilung der Leistungsbezügerin, dass die Daten nicht lesbar oder unvollständig seien, so ist die Leistungserbringerin zur vollständigen Löschung der Daten berechtigt. Wird durch die Leistungsbezügerin keine schriftliche Herausgabe der Daten verlangt, so ist die Leistungserbringerin berechtigt, die Daten 30 Tage nach Vertragsende zu löschen.

5 Gewährleistung

In Bezug auf die Gewährleistung gelten ergänzend zum Vertrag folgende Bestimmungen:

5.1 Gewährleistung bei Dienstleistungen

Die Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Leistungserbringerin gemäss dem im Vertrag umschriebenen Umfang für die Leistungsbezügerin tätig geworden ist. Mangelhafte Ausführung von Dienstleistungen wie Beratung, Schulung, Koordination oder Planung, muss die Leistungsbezügerin während oder unmittelbar nach der Durchführung beanstanden. Bei Mitteilung eines begründeten Mangels steht der Leistungsbezügerin im Rahmen dieser Gewährleistungspflicht ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu. Weitere Gewährleistungsansprüche werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen.

5.2 Garantieleistung für gelieferte Software

Die Leistungserbringerin garantiert, dass die eingeführte respektive gelieferte Software die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Die Leistungsbezügerin anerkennt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Mängeln und der unterbrochlose Einsatz von Software nicht möglich ist und daher nicht garantiert wird. Insbesondere übernimmt die Leistungserbringerin keine Gewähr dafür, dass Software in allen von der Leistungsbezügerin gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Programmen und Informationssystemen funktioniert. Unter Stand der Technik gilt der Stand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, während der Garantiefrist die kostenlose Nachbesserung durch Behebung oder Umgehung von Mängeln in der jeweils aktuellen, von der Leistungsbezügerin oder von Dritten unveränderten Fassungen der Software zu gewährleisten.

Ein Mangel gilt als behoben, wenn er unter identischen Umständen bei der Leistungserbringerin nicht mehr auftritt.

Die Leistungsbezügerin ist für die Auswahl der Software, die damit erzielten Ergebnisse sowie für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Verlust und Missbrauch verantwortlich.

Änderungen an Einstellungen (nicht über Dialogbetrieb), Datenstrukturen oder Programmen der Software durch die Leistungsbezügerin oder Dritte sind untersagt. Sie entbinden die Leistungserbringerin von der Erbringung jeglicher Garantieleistung.

6 Supportleistungen der Leistungserbringerin

In Bezug auf die Betriebsunterstützung der Leistungsbezügerin gelten ergänzend zum Vertrag folgende Bestimmungen:

Fragen, Mängel und Weiterentwicklungswünsche meldet die Leistungsbezügerin in elektronischer Form (E-Mail). Die Beschreibung des Problems muss die Angaben gemäss dem Formular 'Supportanfrage' im Internet enthalten. Die Leistungserbringerin erfasst für jede Problemmeldung zur Bearbeitung und Nachverfolgung ein Ticket.

Supportablauf

